



Allgemeinverfügung

zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2

Die Allgemeinverfügung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.01.2021 wird aufgehoben. Stattdessen wird

nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die aus Regionen einreisen, in denen sich bestimmte Virusvarianten (Virusvarianten-Gebiete), entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html?jsessionid=4588EE45BBB29319046CD07D8D051096.internet081?nn=2386228) ausbreiten, haben sich in eine ständige Absonderung in ihre Haupt- oder Nebenwohnung für vierzehn Tage ab Einreise, zu begeben. Ferner ist eine ständige häusliche Isolierung in einer anderen, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft, alternativ möglich.
2. Für Personen, welche engen Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf eine dieser Virusvarianten getestet wurde, gelten die Quarantäneregeln wie unter Ziffer 1.
3. Die Absonderung von zehn Tagen nach §1 der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung –SARS-CoV-2-QuarV), sowie die unter Ziffer 2 genannten Kontaktpersonen trifft nicht zu.
4. Ausnahmen gemäß § 2 der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung –SARS-CoV-2-QuarV), sowie für die unter Ziffer 2 genannten Kontaktpersonen, treffen nicht zu.
5. Verkürzungen der Absonderungsdauer gemäß § 3 der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung –SARSCoV-2-QuarV), sowie für die unter Ziffer 2 genannten Kontaktpersonen, treffen nicht zu.

Wenn eine nach Ziffer 1 und 2 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige, dem die Sorge für diese Person zusteht, für die Einhaltung der Verpflichtung zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 und 2 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren oder dessen Aufgabenkreis gehört.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich weltweit verbreitet. Auch in Deutschland tritt eine Vielzahl von Fällen auf. Ein Teil der Fälle ist auf Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen zurückzuführen. Die Erkrankung COVID-19 ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nur schwer zu unterscheiden. Der Verlauf der Erkrankung kann lebensbedrohlich sein. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG

notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Im Vereinigten Königreich von Großbritannien, Nordirland sowie weiteren Ländern sind neue Virusvarianten (Mutationen) festgestellt worden. Auch wenn die Analysen noch nicht abgeschlossen sind, und derzeit keine Hinweise für eine schwere Ausprägung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Infektion mit den neuen Varianten, sowie keine Hinweise auf einen ungünstigen Einfluss der neuen Variante auf die Wirkung einer Impfung vorliegen, so muss derzeit doch mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die neuen Virusvarianten die Ausbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie weiter beschleunigen. Die neuen Virusvarianten sind nach wissenschaftlichen Einschätzung um bis zu 70% leichter übertragbar und haben höhere Reproduktionsraten (R) im Vergleich zu der bisher bekannten Variante von SARS-CoV-2. Dies führt zu einer Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort. Dies ist zum Schutze der Bevölkerung zu vermeiden.

Die Risikogebiete und betroffene Gebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html?jsessionid=4588EE45BBB29319046CD07D8D051096.internet081?nn=2386228 tagesaktuell abrufbar.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben. Die Allgemeinverfügung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.01.2021 tritt mit Ablauf des 25.01.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Form zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 25. Januar 2021